

IV. Invaliditätsbemessung. Leidensabzug. Stark vermindertes Sehvermögen. In nahezu allen Erwerbstätigkeiten werden zumindest übliche Anforderungen an das Sehen gestellt. In casu rechtfertigt sich ein Abzug von mindestens 15 Prozent.

Obergericht, 15. September 2011, OG V 10 20

Aus den Erwägungen:

2. l) Dr. med. V. Sturm, Facharzt für Augenheilkunde, Oberarzt Augenklinik, Universitätsspital Zürich, stellt im Arztbericht vom 2. Dezember 2009 folgende Diagnosen: Rotationsfehlstellung mit exzentrischer Fixation, Rotationsnystagmus, konzentrische Gesichtsfeldausfälle, kongenitales konvergentes Schielsyndrom, Amblyopie. Fernvisus cc. rechts: $(+2.5/-0.75/95^\circ) = 0.1$, Fernvisus cc. links: $(+2.75/-1.0/150^\circ) = 0.2$. Er stellt fest, es fände sich als anatomische Seltenheit eine beidäugig ausgeprägte Excyclodeviation der Makula bei Rotationsfehlstellung. Darüber hinaus bestünden ein Rotationsnystagmus beidseits, ein konvergentes Schielsyndrom und eine Anisometropie mit Astigmatismus und eine Amblyopie rechts.

6. a) Der Beschwerdegegnerin ist insofern zu folgen, als sie die Beschwerdeführerin in einer Tätigkeit ohne hohe Anforderung an das Sehen als zu 100 Prozent arbeitsfähig erachtet, ist doch die Beschwerdeführerin – abgesehen von ihrem Augenleiden – gesund und demzufolge auch arbeitsfähig.

b) Zu prüfen ist, ob der gewährte leidensbedingte Abzug von 5 Prozent den Auswirkungen auf das Erwerbseinkommen einer Sehbehinderung in der Stärke, wie sie hier vorliegt, gerecht wird.

aa) Der Leidensabzug bezweckt, ausgehend von statistischen Werten, ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der noch möglichen Verrichtungen im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit am besten entspricht. Dieser Gesichtspunkt ist auch hinsichtlich der übrigen in Betracht fallenden einkommensbeeinflussenden Merkmale wie des Lebensalters, der Anzahl Dienstjahre, der Nationalität bzw. der Aufenthaltskategorie und des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen. Ein Abzug soll dann erfolgen, wenn im Einzelfalle Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könnte (BGE 126 V 79 f. E. 5 b/aa). Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 80 E. 5 b/bb). Der Abzug vom statistischen Lohn ist auf insgesamt höchstens 25 Prozent begrenzt (BGE 126 V 80 E. 5 b/cc).

cc) In nahezu allen Erwerbstätigkeiten werden zumindest übliche Anforderungen an das Sehen gestellt. Eine Stelle, in der die Beschwerdeführerin eine finanzielle Einbusse gegenüber Normalsehenden von lediglich 5 Prozent erleiden würde, existiert auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht. Die Beschwerdegegnerin hat folglich bei der Festsetzung des leidensbedingten Abzuges die Behinderung der Beschwerdeführerin nicht angemessen berücksichtigt. Vorliegend rechtfertigt sich ein Abzug von mindestens 15 Prozent.